

Niedersächsischer Städtetag

NST-Info-Beitrag Nr. 4.10 / 2012 vom 16. April 2012

AZ: 40 45 :11

Bearbeitet von

Telefon: 0511/36894-17

E-Mail: teuber@nst.de

Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule

Das **Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule** ist im Märzplenium vom Niedersächsischen Landtag verabschiedet worden. Den Gesetzestext erhalten Sie als **Anlage**.

Das Gesetz beinhaltet aus Sicht der Schulträger im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Grundsätzlich sind alle Schulen inklusiv.
2. Alle Förderschulen, mit Ausnahme der Förderschule Lernen im Primarbereich, bleiben bestehen.
3. Das Gesetz beinhaltet eine grundsätzliche Anerkennung der Konnexität. In der Revisionsklausel wurde aufgenommen, dass die Landesregierung bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes überprüfen wird.
4. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Es ist erstmals für alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013 / 2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.
5. Im Grundschulbereich ist ein Start auch schon zum Schuljahr 2012 / 2013 möglich, wenn der Schulträger der Grundschule dazu bereit ist (freiwillig).
6. Bis zum 31. Juli 2018 ist die Bildung von Schwerpunktschulen möglich. Ab August 2018 ist jede Schule inklusiv. D.h. alle Schulen müssen grundsätzlich jeden Schüler / jede Schülerin beschulen.

Die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach

- der Abdeckung der Kosten im Rahmen der Konnexität beginnend mit dem Jahr 2013
- einer jährlichen Überprüfung der Kosten seitens des Landes, damit der Konnexitätsanspruch zeitnah ausgeglichen werden kann
- der Möglichkeit der Bildung von Schwerpunktschulen bzw. des Fortbestehens der Schwerpunktschulen auch nach 2018
- der Sicherstellung der pädagogischen (und auch sonderpädagogischen) Begleitung seitens des Landes

wurden im Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule nicht berücksichtigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage